

Antrag 152/II/2019**KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Elternurlaub**

1 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion so-
 2 wie die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesre-
 3 gierung sprechen sich für die Einführung eines Part-
 4 nerschutzes innerhalb der ersten vier Lebenswochen ei-
 5 nes Kindes (Geburt/Adoption des eigenen Kindes bzw.
 6 des Kindes der/des Partner*in), wobei der Lohnausgleich
 7 über das sozialversicherungsrechtliche Umlageverfahren
 8 erfolgt.

9

10 Begründung

11 Ein Neugeborenes, aber auch die Mutter, benötigen in den
 12 ersten Wochen nach der Geburt viel Unterstützung und
 13 Zuwendung. Um die Auswirkungen der Isolation von Müt-
 14 tern zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes, die postna-
 15 talen Depressionen sowie die Lücken bei der Betreuung
 16 der Kinder zu verringern, ist es unerlässlich, Vätern und
 17 gleichgeschlechtlichen Partner*innen einen Elternurlaub
 18 zu ermöglichen. Familien müssen zum Zeitpunkt der Ge-
 19 burt oder Adoption unterstützt werden. In Deutschland
 20 gibt es keine eindeutige Regelung für Sonderurlaub bei
 21 der Geburt außerhalb von Tarifverträgen. Sonderurlaub
 22 anlässlich der Geburt lässt sich grundsätzlich sogar durch
 23 Arbeitsverträge verhindern.

24

25 Elternzeit und Elternurlaub dürfen nicht verwechselt wer-
 26 den. Elternzeit existiert in Deutschland bereits und kann
 27 von jedem Elternteil beantragt werden: bis zu drei Jah-
 28 re nach der Geburt des Kindes für jeden Elternteil, von
 29 denen 24 Monate bis zum achten Geburtstag des Kindes
 30 verbraucht werden können (67% des Nettoeinkommens.
 31 Schwellenwert: mindestens 300 €, höchstens 1.800 €. El-
 32 terngeldPlus gibt es seit 2015 und ersetzt einen Teil des
 33 Einkommens, wenn die Eltern ihre Arbeitszeit verkürzen,
 34 um für ihre Kinder zu sorgen). Elternurlaub wiederum gibt
 35 es in Deutschland nicht. Dieser sollte beinhalten:

36

- 37 • Anspruch ohne Antragsgewährung
- 38 • muss vom Tag der Geburt bzw. Adoption an bzw. in-
 39 nerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt genom-
 40 men werden
- 41 • wird wie im Krankheitsfall mit Nachweis beim Ar-
 42 beitgeber am Tag nach der Geburt gemeldet
- 43 • muss in Anspruch genommen werden und kann
 44 weder gegen Entgelt entfallen noch in spätere Ur-
 45 laubstage verwandelt werden. - im Falle einer Mehr-
 46 lingsgeburt oder Adoption oder im Falle von Beein-
 47 trächtigungen oder Frühchen könnte der Elternur-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

48 laub verlängert werden